

Satzung des Sport-Schützenverein Merzhausen-Au e.V.

Stand 14.01.2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sport-Schützenverein Merzhausen-Au eV. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Sr. unter Nr. 81 eingetragen und hat seinen Sitz in Au.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen. Zu diesem Zweck unterhält er ein Schützenhaus mit Schießanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Südbadischen Sportschützenverbandes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird wirksam mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für die restlichen Monate des laufenden Kalenderjahres (s. § 7, Abs., Satz 2).
 3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält zum Selbstkostenpreis ein Mitgliedsbuch sowie auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
 4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Durch Vorstandsbeschluss können die aktiven Mitglieder zu unentgeltlichen Arbeitsleistungen für Zwecke des Vereins eingeteilt werden; wer verhindert ist, kann zu einer vom Vorstand festzusetzenden angemessenen Sach- oder Geldleistung verpflichtet werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes volljährige Mitglied besitzt Stimm- und aktives wie passives Wahlrecht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des

Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. (s. § 5, Abs. 2) Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben das Mitgliedsbuch abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, bezahlt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Der Jahresbeitrag ist jeweils am 31. März fällig. Bei Aufnahme während des Kalenderjahres ist für jeden Monat ein Zwölftel, insgesamt jedoch mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (s. § 2) zu verwenden.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Jugendleiter, dem 1. und 2. Sportleiter, dem Platzwart und drei Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt es, die Vereinsveranstaltungen festzulegen sowie Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom 1. Schriftführer, bei seiner Verhinderung vom 2. Schriftführer, Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, z.B., durch Tod oder

Rücktritt, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende aus, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 9 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Ehrenamt und Vergütungen

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten (Ehrenamtspauschale). Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, einschließlich aller Grund- und Baulasten-buchpflichtigen Geschäftsvorgänge sowie der Aufnahme von Darlehen,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer

- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Verschiedenes.
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einem der beiden Vorsitzenden eingereicht werden.
 3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem 1. Schriftführer, bei seiner Verhinderung vom 2. Schriftführer, zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen von § 11 sinngemäß.

§ 13 Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, die die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Ausschluss eines Mitglieds.

Eine Beschlussfassung zu einem der Punkte 1, 2 oder 3 ist nur möglich, wenn er als Tagesordnungspunkt angekündigt war.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts zu je ein Halb an die Gemeinden Merzhausen und Au, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Satzung geändert in der Jahreshauptversammlung am 14.01.2011.